

Zusammenschluss zweier gleichartiger Gemeinden



Gemeindezusammenschlüsse sind möglich zwischen zwei oder mehreren Einwohnergemeinden, aber auch zwischen mehreren Bürgergemeinden oder Kirchgemeinden. Der technische Ablauf ist viel einfacher als man vermuten würde. Bei Fragen oder bei der Umsetzung der einzelnen Schritte hilft Ihnen das Amt für Gemeinden (AGEM) gerne weiter. Tel. (032) 627 23 57

Beispiel per 1.1.2013 für 2 Einwohnergemeinden

(Grundlagen: §§ 50 und 190 ff des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992)

1. Gemeinderatssitzung / in den beiden Gemeinden

- Beratung, Traktandierung Zusammenschluss zuhanden der Gemeindeversammlung

2. Gemeindeversammlung / in den beiden Gemeinden

- Zusammenschluss ja oder nein; Information, Eintreten, Diskussion (Detailberatung), jedoch ohne Schlussabstimmung

3. Urnenabstimmung

- Einberufung zur Abstimmung
Abstimmungsfrage: „Wollen Sie der Vereinigung der Einwohnergemeinde XY mit der Einwohnergemeinde CD zu einer Gemeinde per 1. Januar 2013 zustimmen?“

4. Antrag an Volkswirtschaftsdepartement

- Wenn die Zustimmung der beiden Gemeinden vorliegt, Antrag stellen an das Amt für Gemeinden, zwecks Genehmigung durch den Regierungs- und Kantonsrat

Beilagen:

- Protokoll der beiden Gemeindeversammlungen
- Verbalprozesse (Urnen-Abstimmungsprotokolle)
- Soweit vorhanden:
 - Gemeindeordnung
 - Dienst- und Gehaltsordnung
 - Vorschlag und Finanzplan der neuen Gemeinde

5. Notwendige Vorbereitungen für die Durchführung des Zusammenschlusses

- Erstellen des Voranschlages 2013 für die neue Gemeinde
- Integration der verschiedenen Kredite der beiden zu vereinigenden Gemeinden in den Voranschlag und die Rechnung 2013 der neuen Gemeinde
- Genehmigung des Voranschlages 2013 durch die neue Gemeinde (ist im Dezember 2012 möglich); spätestens an dieser Versammlung auch gleichzeitig Namen und Wappen festlegen
- Abschluss der Rechnung 2012 der beiden zu vereinigenden Gemeinden (Bestandesrechnung mit detailliertem Liegenschaftenverzeichnis)
- Prüfung der Rechnung 2012 der beiden zu vereinigenden Gemeinden durch die bisherige oder neue Rechnungsprüfungskommission
- Genehmigung der Rechnung 2012 der beiden zu vereinigenden Gemeinden durch die neue Gemeinde

- Amtsübergabe der beiden zu vereinigenden Gemeinden an die neue Gemeinde
- Integration der Rechnung der beiden zu vereinigenden Gemeinden in die Rechnung der neuen Gemeinde per 1. Januar 2013
- Erstellen der konsolidierten Bestandesrechnung per 1. Januar 2013 mit detailliertem Liegenschaftenverzeichnis
- Meldung an Grundbuchamt über den Eigentümerwechsel bei Grundstücken, welche der Gemeinde gehören
- Information der verschiedenen Institutionen, an welcher die beiden zu vereinigenden Gemeinden beteiligt sind (Zweckverbände usw.)
- Organisation der übernommenen Aufgabenbereiche
- Anpassung der Reglemente, Verträge usw.

6. Neue Bezeichnung

- „**Einwohnergemeinde AB**“ statt „Einwohnergemeinde XY“ und „Einwohnergemeinde CD“

7. Uebergangsbestimmungen

- Das AGEM kann Uebergangsregelungen tolerieren, wenn der Grundsatzentscheid gefällt ist.